

XVIII.

Bürger-Convents-Verhandlungen

am Freitag, den 23. September 1831.

Antrag des Senats.

Der Senat hat die Ehrliebende Bürgerschaft auf heute zusammen berufen, um nachbenannte Gegenstände ihrer verfassungsmäßigen Erledigung zuzuführen.

I. Bremerhaven und Nachbewilligung.

Indem der Senat die Ehrliebende Bürgerschaft zu Ihrer im Convente vom 2ten dieses ausgesetzten Erklärung wegen des Bremerhavens auffordert, bemerkt Er hiebei noch das Folgende:

In dem Antrage des Senats auf dem Convente vom 4. Mai 1827 unter II., die weitere Organisation von Bremerhaven betreffend, wurde die Anstellung von 6 Polizei- Dragonern für den Bedarf von Bremerhaven erforderlich geachtet.

Die Ehrliebende Bürgerschaft gab in Ihrer Erwiederung auf diesen Antrag anheim, ob eine Vermehrung des bestehenden Personals um drei Polizei- Dragoner nicht für den hiesigen Bedarf und für den von Bremerhaven ausreichen dürfte.

Der Senat erklärte hierauf in seiner Schluß-Erwiederung: In Betreff der anzustellenden Polizei- Dragoner werde, so lange mit weniger als der vorgeschlagenen Zahl zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung auszureichen seyn dürfte, jeder unnöthige Kostenaufwand zu vermeiden seyn.

In Gemäßheit dieser Empfehlung wurde im Jahre 1827 der Versuch gemacht, mit drei Polizei- Dragonern für Bremerhaven auszureichen und auch nur für die Unterhaltung dieser Anzahl im Budget für 1828 der Antrag gemacht. Da es sich indeß

(101)

unter

unter den vorwaltenden Umständen unthunlich zeigte, den Bedürfnissen dadurch zu genügen, so wurde in dem Convente vom 18. April 1828 durch Rath und Bürgerschaft für die Unterhaltung eines vierten Polizei- Dragoners zu Bremerhaven das Erforderliche nachbewilligt.

Seitdem hat man dort mit einem Gefreiten und drei Polizei- Dragonern die polizeiliche Ordnung zu erhalten vermocht, und das würde auch noch jetzt der Fall seyn, wenn nicht die Anstalten zur Abwehrung der Cholera und vor allem der Landung von Personen von der Ansteckung verdächtigen Schiffen die Aufstellung einer Postenkette auf der ganzen Uferküste der Niederweser und der Nordsee von Bremerhaven bis zur Mündung der Elbe erforderlich gemacht hätte. Für Bremerhaven ist dazu die Aufstellung einer Küstenwache nöthig gewesen, und die drei Polizei- Dragoner haben diesen Tag und Nacht erforderlichen sehr beschwerlichen Dienst seit mehreren Monaten mit aller Unverdroffenheit versehen. Da aber nicht bloß die Beschwerden des täglichen und nächtlichen Bivouacquirens in einer Hütte am Strande sich durch die vorgerückte Jahreszeit sehr gesteigert finden, sondern seit dem 1. September auch die jährlich wechselnde Direction der gemeinschaftlichen Quarantaine- Anstalt zu Bremerhaven auf Bremen übergegangen ist, und zu ihrer sorgsamten Handhabung verstärkte Polizeigewalt erfordert, endlich aber auch der Hafen in dieser Jahreszeit häufiger von Seeschiffen benutzt wird, so ist von Seiten des Amts in wiederholten Berichten auf eine Verstärkung des dortigen Polizeidragoner- Personals angetragen worden, und der Senat kann es daher solchen Umständen nur angemessen halten, daß dieses Personal wenigstens um einen Mann vermehrt und dafür bis zur Festsetzung des nächstjährigen Budgets das Erforderliche nachbewilligt werde, wozu von der Behörde die Summe von circa 120 Rthlr. nöthig geachtet wird.

II. Budget, Uebersicht des Finanz- Zustandes.

Unter dieser Rubrik hat die Ehrliebende Bürgerschaft im letzten Convente Ihre Ansicht dahin ausgesprochen, daß das Feld- Bataillon einstweilen auf den Stand vor der letzten Werbung zurück zu führen, das zum Train Gehörige zu verkaufen und bei Hamburg wegen der Cavallerie und Artillerie in gleichem Sinne zu verfahren sei. Wäre nun Ihr Antrag bei der Gelegenheit bloß dahin gegangen, daß eine solche Reduction auf das ernsthafteste berathen und sobald wie irgend möglich zur Ausführung gebracht werde, so hätte der Senat gewiß kein Bedenken getragen, demselben sofort Seine volle Zustimmung zu geben. Gleich der Ehrliebenden Bürgerschaft erkennt auch Er in der durch die Zeitumstände gebotenen Vergrößerung unseres Militair- Etats eine der Ursachen des sich ergebenden Deficits; auch Er empfindet in vollem Maaße das Drückende eines Zustandes, dem auf die Dauer unsere Kräfte kaum gewachsen seyn dürften; auch Ihm ist es, wie der Bürgerschaft angelegentlichster Wunsch, daß dieser Zustand baldigst aufhören oder daß wenigstens jede mit höheren Rücksichten irgend vereinbare Erleichterung dabei eintreten möge. Allein die Ehrliebende Bürgerschaft hat Ihren Antrag nicht in diesen einfachen Grenzen gehalten; Sie hat ihm vielmehr — so scheint es wenigstens den Worten nach — eine Ausdehnung gegeben, deren Unzulässigkeit Sie bei Erwägung aller Verhältnisse nothwendig selbst fühlen muß.

Der gegenwärtige Militair-Etat beruht auf einem nach der sorgfältigsten Ueberlegung für die gegenwärtigen Umstände getroffenen Staatsbeschlusse der nur durch einen andern Staatsbeschuß, d. h. durch den vereinten Willen von Rath und Bürgerschaft aufgehoben werden kann. Dürfte die Letztere auch nur indirect durch Vorenthaltung der erforderlichen Geldmittel die Ausführung des gemeinsam Beschlossenen einseitig hemmen, so wäre damit die Nichtigkeit eines der wesentlichsten Grundsätze unserer Verfassung ausgesprochen. Es ist für das Ganze unseres öffentlichen Lebens von Wichtigkeit, daß jenes Princip und diese Consequenz desselben nie und unter keiner Bedingung verkannt werde und der Senat kann deshalb nicht umhin, auch hier, wo ja in der Sache selbst gar keine Verschiedenheit herrscht, mit allem Ernst daran zu erinnern.

Was die Bürgerschaft wünscht und sogleich in das Leben geführt sehen möchte, dasselbe wünscht auch der Senat. Aber diese Uebereinstimmung ist nichts weniger als hinreichend, wo es sich um unser Verhältniß zu einem größeren Ganzen und um die Erfüllung einer feierlich übernommenen Bundespflicht handelt. Hier ist der Punct, wo unser Thun und Lassen nicht mehr durch unser einseitiges Verlangen, sondern durch den gesetzmäßig ausgesprochenen Willen der Bundesbehörde bedingt ist. Wohin dieser geht und welche Verpflichtungen er uns auferlegt, ist der Ehrliebenden Bürgerschaft bekannt, der Senat hat sie Ihr zum Ueberfluß im Convente vom 25. März d. J. in das Gedächtniß zurückgerufen und in dem vom 29ten hat Diese dieselben, wie es auch nicht anders seyn konnte, als bindend anerkannt. Unser gegenwärtiger Militair-Etat nun hält sich streng in den Grenzen dessen, was die Bundesgesetzgebung vorschreibt, seine Existenz ist nach Vorschrift der auch hier nach vorgängiger Mittheilung als Gesetz publicirten Wiener Schlußacte von 1820, von Allem was wir in unserem Innern beschließen mögen, vollkommen unabhängig und selbst der vereinte Wille von Rath und Bürgerschaft vermag daran keinen Buchstaben zu ändern. Insbesondere wird von Entlassung eines Theils der jetzt vorhandenen Truppen erst die Rede seyn dürfen, wenn das Wehrpflichtigkeits-System vollständig ausgebildet und diesem gemäß die erforderliche Mannschaft wirklich dem Contingente einverleibt ist. Erst dann wird es sich fragen, in wie weit bei dieser von dem Rechte der Beurlaubung Gebrauch zu machen, welches begreiflicherweise auf das Feldbataillon in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung keine Anwendung leidet.

Der Senat ertheilt übrigens der Ehrliebenden Bürgerschaft gern die Zusicherung, daß Er, wie bisher, so auch künftig keine Gelegenheit unbenutzt lassen wird, um das Ende eines Zustandes herbeizuführen, den auch Er als einen drückenden betrachtet und ist Seinerseits gern zufrieden, daß durch die gemeinschaftliche Militair-Deputation förderndst überlegt werde, in wiefern unbeschadet unserer Bundespflicht einige Erleichterungen bei dem Militair-Etat eintreten können.

III. Arbeitshaus.

Schließlich findet Sich der Senat zu der Mittheilung veranlaßt, daß zufolge des Ihm von der Session des Armen-Instituts erstatteten Berichts von derselben, in

Gemäßheit der desfalligen verfassungsmäßigen Vereinbarungen zu Mitverwaltern des neuen Arbeitshauses erwählt worden:

Herr Friedrich Huchting,
Herr Friedrich Wilhelm Keutgen,
Herr Georg Christian Kindt,
Herr Johann Hermann Walte,

und begleitet diese Anzeige mit dem aufrichtigsten Wunsche für das Gedeihen dieser nicht ohne bedeutende Anstrengungen von Seiten des Staats ins Leben gerufenen Stiftung zur Unterstützung des bedürftigen Theiles unsrer Mitbürger.

Bei der nunmehr von der Ehreliebenden Bürgerschaft vorzunehmenden Berathung aber möge der segensreiche Beistand des Höchsten Ihr zur Seite stehen.

Erklärung der Bürgerschaft.

Es hat Sich Eine Pöbliche Bürgerschaft über die Vorträge des Hochweisen Rathes zu folgender Erklärung vereinbart:

Zu I.:

Bremerhaven und Nachbewilligung.

Durch die im letzten Convente am 2. September d. J. gemachten Mittheilungen findet Eine Pöbliche Bürgerschaft Ihr seitheriges Anverlangen in soweit erledigt, um die rückständige Erklärung über die im Special-Budget No. 98 aufgeführten Posten abgeben zu können.

Sie genehmigt zuvor die unter a. bis k. aufgeführten Posten, mit Ausnahme der unter Lit. b. und i., indem Sie vorab einen ausführlichen Bericht des Bau-Inspectors Stamm über den Bau des Amt- und Havenhauses, und was dabei zu erinnern seyn mögte, verlangt, als welche Gebäude, laut Anzeige vom 8. Juni 1827, Seite 147, massiv als bleibende Staats-Gebäude aufzuführen, mit den Unternehmern ausbedungen worden.

Die Posten I. und II. genehmigt Sie.

Zu dem III. empfiehlt Sie der Deputation den Versuch zu machen, das erforderliche gehörige Ausbaggern auf ein Jahr zu einem mäßigen Preise zu verdingen, und wird dann das Weitere zu berathen und zu bestimmen seyn.

Zu dem IV. ist Sie der Meinung, die bisherigen Wohnungen der Unternehmer nicht anzukaufen; Sie erwartet nähere Berathung und Bericht der Deputation, und behält Sich bis dahin die Erklärung bevor.

Zu dem V. genehmigt Sie das Aufgeführte für dieses Jahr, empfiehlt jedoch der Deputation in Bedacht zu nehmen, den Posten eines Schleusenmeisters mit einem andern Dienst, namentlich dem des Havenmeisters, zu combiniren, und erwartet darüber einen Bericht vor Ablauf des Jahres.

Den VI. und VII. Posten genehmigt Sie mit resp. 400 und 500 Rthlr.

Zu

Zu dem VIII. bewilligt Sie nur 500 Rthlr., indem Sie dafür hält, daß damit nothdürftig auszureichen seyn werde.

Den IX. genehmigt Sie, und ermächtigt dem allen zufolge die bestehende Finanz-Deputation zum Bedarfe des Bremerhavens zu einer fernern Geldaufnahme bis zu 16,000 Rthlr. Zugleich ersucht Sie die Vollendung der Chaussee zwischen der Burg und Bremerhaven dringlichst bei der Königl. Hannöverschen Regierung zu befördern, damit solche sich wie Bremen prompt in der Erfüllung gegebener Zusicherungen erweise, zumal eine angemessene Benutzung des Bremerhavens, durch eine statthabende schnelle Communication mit unserer Stadt und Gebiet bedingt werde.

Eine löbliche Bürgerschaft findet sich hier annoch zu der Bemerkung veranlaßt, wie Sie die Deputation des Bremerhavens nur als eine gemeinschaftliche anerkannt habe und anerkennen werde, Sie daher aus dem im Convent vom 2. September, Seite 329, mitgetheilten Protocolle vom 15. Mai 1827 mißfällig ersehen, daß Ihre Deputirten darin als einer Commission des Senats bei-, wohl gar zu dem Gegenstande der Versammlung untergeordnet aufgeführt worden. Sie hofft, daß dergleichen Unrichtigkeiten in den Ausdrücken nicht ferner vorkommen werden.

Belangend den heutigen Senats-Antrag wegen temporärer Vermehrung der Polizei-Drägoner bei dem Bremerhaven ist eine löbliche Bürgerschaft des Dafürhaltens, daß es ausreichen werde, falls für die Dauer der Quarantaine-Anstalt daselbst zu Abwehrung der Cholera einer der hiesigen Polizei-Drägoner dahin abgeordnet und dem daselbst bereits bestehenden Personal für diesen Zeitraum beigelegt werde.

Als mit dem Bremerhaven in Verbindung stehend, giebt Eine löbliche Bürgerschaft die im letzten Convente ausgesetzte Erklärung

über das Bremische Lootsenwesen und eine in Bremerhaven zu errichtende Seelootsen-Anstalt

dahin ab, daß Sie zu dem desfalls Vorgetragenen Ihre Zustimmung giebt und der gemeinschaftlichen Deputation von Bremerhaven die Ausführung der erforderlichen vorläufigen Einrichtungen überträgt; über das unter 3 und 4 Angeführte aber demnächstigen Bericht erwartend bleibt.

Sie ist zugleich damit einverstanden, daß dem von der gemeinschaftlichen Deputation zu erwählenden und anzustellenden Oberlootsen bis zu künftiger Regulirung dieser gesammten Anstalt, so wie des Tarifs des Lootsengeldes und der festzusetzenden Remunerationen, worüber Sie Bericht erwartend bleibt, vorläufig für ein Jahr ein fester Gehalt, wie angeführt, zugesichert werde, und da die Kosten eines allen Erwartungen entsprechenden Lootsenkutters wohl nicht völlig so hoch, wie angeführt, sich belaufen möchten, will Sie dazu vorschussweise 6000 Rthlr. aus der Staatscasse angewiesen und dahin zur Disposition der Deputation zu dem beregten Zwecke gestellt haben.

Zu II:

Budget u. s. w.,

betreffend das Feld-Bataillon und das dieserhalb von der löblichen Bürgerschaft im letzten Convente Angeregte, kann Sie keineswegs zugeben, daß ein Staatsbeschluß in der von dem Senat angegebenen Weise existire; auch ist Sie der Meinung, daß unter den jetzt obwaltenden Umständen eine Verminderung des Etats unseres Militärs, wenigstens durch Beurlaubung, eines großen Theils desselben eintreten könne.

Sie verweist daher die Ausführung des Angeregten an die gemeinschaftliche Militair-Deputation, welche demnächst darüber zu berichten haben wird, wie solches bewerkstelligt worden, und bewilligt für die neu angeworbene Mannschaft nur noch die bis zu Ende October dieses Jahres nöthigen Gelder. Da diesemnach auch eine baldige Vereinigung über die künftige Militair-Organisation durchaus erforderlich ist, so erwartet die Löbliche Bürgerschaft, daß baldigst, und jedenfalls im Anfang des nächsten Monats, von der Militair-Organisations-Deputation der im letzten Convente erwähnte Bericht abgestattet werde.

Zu III.:

Arbeitshaus,

danke Sie für die desfalls gemachte Anzeige und theilt die ausgesprochenen Wünsche für das Gedeihen dieser Stiftung.

Die Löbliche Bürgerschaft findet Sich annoch zu dem Vortrag bewogen, daß Ihr die von dem Hochweisen Rath in dessen Schlußerklärung im letzten Convente gegebene, das Postwesen betreffende Antwort nicht zu genügen vermocht. Alle und jede Geldmittel veranlassende Einrichtungen, solche mögen Erhebungen oder Verwendungen betreffen, unterliegen verfassungsmäßig einer gemeinschaftlichen Vereinbarung und Bestimmung; von dieser allgemeinen Regel ist der Löblichen Bürgerschaft keine legale Ausnahme, namentlich in Betreff des Postwesens, bekannt, und muß Sie daher um so mehr auf Ihre frühern, dieser Angelegenheit wegen gemachten Anträge zurückkommen, da in dem hiesigen Postwesen noch manches sich zu einer Verbesserung empfiehlt und bisherige einseitige Verfügungen den Wünschen des Publicums, so wie den Bedürfnissen des Handels und Geschäfts keineswegs genügt haben.

Eine Löbliche Bürgerschaft wiederholt daher Ihr desfalls geäußertes Verlangen, um so dringender, als Sie, was auch durch die Antwort des Senats Sich zu bestätigen scheint, beiläufig vernommen hat, es sey hinsichtlich der Extra-Posten ein Vertrag mit Privat-Personen eingegangen, worin ohne Zweifel auch Geldbestimmungen irgend einer Art enthalten seyn werden; Sie erwartet eine nunmehr beifällige Erklärung des Senats, um über diesen so wichtigen Gegenstand gemeinschaftliche Rathungen durch eine gemeinschaftliche Deputation förderksamst anstellen zu lassen, zu welcher Sie Ihre Mitglieder sodann erwählen wird.

Der Segen des Allmächtigen begleite gemeinschaftliche Beschlüsse zu einem dem Staatswohl entsprechenden Ausgang.

Der Herr Präsident:

Bei der vorgerückten Tageszeit entläßt der Senat die Bürgerschaft für heute.